

Allgemeine Geschäftsbedingungen heidelpay GmbH

I. Allgemeines

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1. Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen heidelpay GmbH, Vangerowstr. 18, 69115 Heidelberg (im folgenden „heidelpay“) und dem Händler.

1.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht

2. Leistungsbeschreibung / Ausschließlichkeit

2.1. heidelpay bietet im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Händlern, die Waren und Dienstleistungen über das Internet anbieten, ihre Dienstleistungen bei der Abwicklung von Zahlungstransaktionen über Kreditkarte, Lastschriftinzug oder weitere Bezahlverfahren an. Der Umfang der von heidelpay zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus der Vereinbarung (Servicevereinbarung, Händlervertrag oder hCS-Portal). Diese Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Zugang zum heidelpay-System und der Nutzung durch den Händler. Die Rechte und Pflichten im Geschäftsverhältnis zwischen Kunden (Käufer / Consumer) und Händler bleiben hiervon unberührt.

2.2. heidelpay ist ein Zahlungsinstitut im Sinne des seit dem 01.11.2009 geltenden Zahlungsdienststeuergesetzes und unterliegt damit der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Abteilung GW 3, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Eintrag abrufbar unter: <https://portal.mvp.bafin.de/database/ZahlInstInfo/zahlinst.do?id=122914>

2.3. Die Leistungspflicht von heidelpay beschränkt sich darauf, die Zahlungen für den Händler abzuwickeln und hierbei die für die Transaktion erforderlichen und ihr durch den Händler übermittelten Daten softwaremäßig und/oder technisch weiterzuleiten und/oder zu verarbeiten. Die Verifizierung jeglicher kundenbezogener Daten wird ausschließlich bankseitig vollzogen und ist vertraglich nicht durch heidelpay geschuldet. Unter kundenbezogenen Daten bzw. händlerbezogenen Daten fallen nicht die Daten, die heidelpay für die Einhaltung des Geldwäschegesetzes einholt.

2.4. Der Zugang bzw. die Anbindung an die Plattform der heidelpay erfolgt durch eine vom Händler in seinem Internetauftritt einzurichtende Schnittstelle. Über diesen Zugang werden die Zahltransaktionen über den Händler zum System der heidelpay geleitet. Für die elektronische Kommunikation und die notwendige Übertragungssicherheit zwischen dem Händler und seinem Endkunden ist allein der Händler, nicht jedoch heidelpay verantwortlich. Die hierfür erforderlichen Schnittstellenspezifikationen werden dem Händler von heidelpay durch eine umfangreiche Dokumentation zur Verfügung gestellt.

2.5. heidelpay ist verpflichtet, dem Händler nach Abschluss der Vereinbarung die für die Nutzung der von heidelpay angebotenen Dienstleistungen erforderlichen, individualisierten Schnittstellenspezifikationen mitzuteilen. Der Händler wird auf Grundlage dieser Schnittstellenspezifikationen entweder selbst oder unter Zuhilfenahme eines fachkundigen Dritten auf seiner Website die zur Erbringung der von heidelpay angebotenen Dienstleistungen erforderliche Schnittstelle implementieren, um eine Verbindung zu dem von heidelpay angebotenen System herzustellen.

2.6. Die für eine Anbindung an das System erforderlichen Programmierarbeiten sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und fallen in den alleinigen Verantwortungsbereich des Händlers. Die Entwicklung einer individuellen Software-Lösung oder deren Nutzungsüberlassung sowie eine individuelle Beratung des Händlers werden von heidelpay nicht geschuldet. Sofern der Händler diese Leistungen durch heidelpay wünscht, werden die Parteien diesbezüglich eine separate Vereinbarung treffen.

2.7. heidelpay setzt zur Datenverarbeitung und zur Abwicklung der Zahlungen entsprechende Software ein. Dem Händler werden an dieser Software keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt.

2.8. Der Händler verpflichtet sich, Transaktionen unter Verwendung der in diesem Vertrag vereinbarten Bezahlverfahren während der Vertragslaufzeit ausschließlich über heidelpay abzuwickeln.

3. Begründung der Geschäftsbeziehung

3.1. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass Vertragspartner von heidelpay nur sein kann, wer im Zusammenhang mit den betroffenen Geschäften nicht als Verbraucher im Sinne des BGB, sondern als Unternehmer handelt. Der Händler verzichtet darauf, dass die gegenüber einem Verbraucher zu erbringenden Informationspflichten über die Erbringung der Zahlungsdienstleistung (§ 675 d Abs. 1 BGB) ihm gegenüber von heidelpay erbracht werden. Davon unabhängig erklären die Parteien, dass sie gewillt sind, sämtliche vertragsrelevanten Umstände und Ereignisse offen zu kommunizieren.

3.2. Vertragspartner von heidelpay kann nur sein, wer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei juristischen Personen muss der Vertragsschluss durch eine vertretungsberechtigte Person erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3.3. Vertragspartner der heidelpay kann ferner nur ein Händler sein, der zum Verkauf der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen berechtigt ist. heidelpay wird dies sowohl stichprobenartig, als auch in konkreten Einzelfällen überprüfen, insbesondere durch unangekündigten Besuch beim Händler oder die Anforderung von Lieferantenvträgen. Unangekündigte Besuche beim Händler können auch dann erfolgen, wenn Zweifel an der Identität des Händlers aufkommen. Der Händler ist in allen Fällen zur Mitwirkung verpflichtet.

3.4. Die Bereitstellung der Leistungen von heidelpay setzt den Vertragsschluss und eine erfolgreiche Risikoprüfung durch heidelpay sowie Identifizierung nach den geltenden Vorschriften des Geldwäschegesetzes des Händlers voraus. Der Umfang dieser Risikoprüfung variiert nach Auswahl und Anzahl der vom Händler gewünschten Bezahlverfahren und Leistungen. Aufgrund dieser Prüfung hat der Händler die ausgefüllte und unterschriebene Vereinbarung, die Händlerselbstauskunft (Formular bzw. im Rahmen des Online Registrierungsprozess, in welcher die von heidelpay zu erhebenden Daten zum Zwecke der Identifizierung nach GWG und Einordnung des Risikos enthalten bzw. abgefragt sind), eine Gewerbeanmeldung in Kopie, ein Handelsregisterauszug (sofern vorhanden, dann nicht älter als 6 Monate) und eine gut leserliche Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) des Inhabers / Geschäftsführers an heidelpay und gegebenenfalls weitere Unterlagen auf Nachfrage zu liefern.

3.5. Der Händler sichert zu, dass die Anmeldung zu heidelpay und die Nutzung von heidelpay in dem Land, in dem der Händler ansässig ist, keine Gesetze oder Verordnungen verletzt.

4. Abrechnungsgrundsätze, Sicherheiten

4.1. heidelpay ist berechtigt, vom Händler die Stellung einer Sicherheitsleistung (Rückbehalt) zu verlangen. Die Sicherheitsleistungen ergeben sich der Höhe nach aus der Vereinbarung und dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, tritt der Händler an heidelpay seine Zahlungsansprüche aller zukünftigen Forderungen gegen seine Kunden aus Leistungen, für die eine Transaktion über das heidelpay-System durchgeführt wurde, an heidelpay ab.

heidelpay nimmt diese Abtretung an. Bis auf anderweitige Mitteilung von heidelpay wird die vorgenannte Sicherheit so erbracht wie in den nachfolgenden Ziffern 4.2-4.5 und in der Vereinbarung beschrieben.

- 4.2. Die Sicherheitsleistung dient der Absicherung der vertraglichen Vergütung sowie sämtlicher aus Rückbelastungen („Chargebacks“) resultierenden Forderungen im Zusammenhang mit Lastschriften, zu denen heidelpay gegenüber dem Händler berechtigt sein kann und für die der Händler voll haftet.
- 4.3. Innerhalb der jeweils ersten 180 (in Worten: einhundertundachtzig) Tage wird heidelpay den vereinbarten Prozentsatz des gesamten Abrechnungsvolumens als Sicherheitsleistung einbehalten - siehe Vereinbarung. heidelpay wird die Sicherheitsleistung zur Absicherung der Forderungen nutzen, die durch die obige Abtretung (4.1) gesichert werden sollen. Nach 180 Tagen wird der Rückbehalt zusammen mit einer detaillierten Abrechnung dem Händler rückerstattet. Der Händler hat die Abrechnung entsprechend dem in Ziffer 5.2 beschriebenen Verfahren zu überprüfen. Aufgrund gesetzlicher Beschränkungen nach dem deutschen Kreditwesengesetz (KWG) ist heidelpay nicht berechtigt - und daher auch nicht verpflichtet - Zinsen auf die als Sicherheit erhaltenen Beträge zu entrichten.
- 4.4. Stellt sich während der Vertragslaufzeit heraus, dass der Rückbehalt, einschließlich dem ursprünglich vereinbarten Betrag der Sicherheitsleistung, aber nicht darauf beschränkt, nicht ausreichend sein sollte, ist heidelpay berechtigt, die Stellung einer entsprechend angepassten Sicherheitsleistung zu verlangen. Auch wenn heidelpay ursprünglich keine Sicherheitenstellung verlangt hat, kann heidelpay die Stellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen, wenn heidelpay zu einem späteren Zeitpunkt der Auffassung ist, dass eine solche erforderlich ist. Ziffer 18 gilt entsprechend.
- 4.5. Für den Fall, dass die Sicherheit gemäß Ziffer 4.3 und 4.4 nicht innerhalb eines angemessenen von heidelpay zu bestimmenden Zeitraums bereitgestellt wird, ist heidelpay nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Sicherheitenstellung auszusetzen, ohne hierfür schadensersatzpflichtig zu werden.

5. Vergütung

- 5.1. Für die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen der heidelpay hat heidelpay Anspruch auf Vergütung gemäß der Vereinbarung und dem Preis- und Leistungsverzeichnis, abrufbar unter <https://www.mpay24.com/web/plv/>, die Gegenstand der Vereinbarung ist. heidelpay wird diese Entgelte dem Händler gemäß der Vereinbarung turnusgemäß in Rechnung stellen.
- 5.2. Der Händler hat die ihm von heidelpay übersandten Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und heidelpay etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Erhalt der entsprechenden Abrechnung (Einwendungsfrist), mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt.
- 5.3. Die Rechnung wird dem Händler schriftlich per E-Mail übersandt. Die Vergütung ist sieben Kalendertage nach Zugang der Rechnung beim Händler fällig. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, kommt der Händler spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
- 5.4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 5.5. heidelpay ist im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB berechtigt, die gemäß Vereinbarung und im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungsentgelte unter Einhaltung der Vorgaben gemäß Ziffer 18 bei Veränderung wesentlicher Kostenfaktoren einseitig anzupassen. Zu den wesentlichen Kostenfaktoren in diesem Sinne gehören insbesondere die Faktoren Umsatz (durchschnittlich und insgesamt), Anzahl Rückbelastungen, Anzahl Gutschriften oder andere kostenrelevante Rahmenbedingungen wie Änderungen durch Partner/Kartenorganisatoren oder aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.
- 5.6. Der Händler erteilt heidelpay ein SEPA Basismandat / SEPA Firmenmandat. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Der Händler sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des

Händlers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch heidelpay verursacht wurde. Als Konto des Händlers gilt das in der Vereinbarung angegebene Händlerkonto.

- 5.7. Sofern der Händler und heidelpay als Bezahlverfahren (auch) die Abwicklung von Transaktionen über ein Treuhandkonto vereinbart haben (ELV), ist heidelpay auch dazu berechtigt, den Rechnungsbetrag mit den Umsätzen des Händlers zu verrechnen und von dem an den Händler weiterzuleitenden Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen.
- 5.8. Transaktionsbasierte Kosten fallen unabhängig von einem etwaigen tatsächlichen Geldfluss an.
- 5.9. Dem Händler wird von heidelpay ausschließlich ein vorab getesteter Zugang zur Verfügung gestellt. Getestet ist der Zugang, wenn für jede gewünschte Zahlart entsprechende Testtransaktionen durchgeführt wurden. Diese Testtransaktionen werden dem Händler gemäß der vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt.

6. Vertraulichkeit der Schnittstellenspezifikation

Die dem Händler mitgeteilten Schnittstellenspezifikationen sind streng vertrauliche Informationen. Der Händler ist berechtigt, die Schnittstelleninformationen zur Anbindung an das heidelpay-System in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte sowie die Verwendung für andere Zwecke als die Anbindung an das heidelpay-System, ist nicht gestattet.

7. Sorgfaltspflichten des Händlers

- 7.1. Der Händler verpflichtet sich, heidelpay die zur Risikoprüfung notwendigen Daten und Informationen, insbesondere die Angaben gemäß Händler selbstauskunft auf Anforderung von heidelpay unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen. Sowohl vor Begründung der Geschäftsbeziehung, als auch in der laufenden Geschäftsbeziehung führt heidelpay eine Überprüfung der Händler durch, ob diese die Anforderungen an eine gemeinsame Zusammenarbeit erfüllen. Die Überprüfung während der laufenden Geschäftsbeziehung kann anlassbezogen (z.B. Beschwerde eines Kunden) oder stichprobenartig erfolgen. Insbesondere ist heidelpay dazu berechtigt, durch seine Mitarbeiter unangekündigte Besuche bei dem Händler durchzuführen, um die Angaben des Händlers zu seiner Person und seinem Unternehmen zu verifizieren. Der Händler verpflichtet sich, alle dafür erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere heidelpay Zutritt zu den Geschäftsräumen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 7.2. Sollten im Rahmen der durch heidelpay abzuwickelnden Transaktionen besondere Auffälligkeiten oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Handlung hinsichtlich einzelner Transaktionen oder eines Zahlungsinstrumentes auftreten (z.B. ungewöhnlich hohe Transaktionsvolumina), verpflichtet sich der Händler, heidelpay unverzüglich zu informieren und zur umgehenden und vollständigen Klärung des Sachverhalts beizutragen.
- 7.3. Kommt ein Händler einer Aufforderung der heidelpay gemäß Ziffer 7.1 nicht nach oder lässt sich eine Auffälligkeit oder Verdacht im Sinne der Ziffer 7.2 nicht umgehend aufklären, so hat heidelpay das Recht, bis zu einer positiven Risikoprüfung bzw. bis zur vollständigen Klärung einer Auffälligkeit oder Verdacht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere Höchstbeträge pro Transaktion und/oder pro Zeitraum zu definieren oder einzelne Bezahlverfahren oder Länder – bei Dringlichkeit auch sofort – vorübergehend zu sperren. Ferner kann heidelpay in einem solchen Fall die Auszahlung an den Händler bis zur vollständigen Klärung sperren.
 - 7.3.1. Der Händler wird spätestens unverzüglich nach Ergreifung der Maßnahme durch heidelpay per Email benachrichtigt, sofern dies nicht gegen objektive Sicherheitserwägungen, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Regelungen verstößt.
 - 7.3.2. Ist der Grund für die Sperre nicht mehr vorhanden, wird die Sperre gemäß Ziffer 7.3.1. nach Rücksprache mit dem Händler wieder aufgehoben.
- 7.4. Der Händler verpflichtet sich, keine Abreden zu treffen oder Zusagen zu machen, die direkt oder indirekt die berechtigten Interessen von heidelpay gefährden oder gegen geltende Gesetze verstoßen würde.

7.5. Der Händler sichert zu, dass seine Webseite - jedem seiner Kunden vor Beendigung des Bezahlvorgangs das Land anzeigt, in dem der Händler seinen Geschäftssitz hat;

- mindestens in einer europäischen Sprache geführt wird;
- deutlich sichtbar Informationen über die vom Händler gestellten allgemeinen Vertragsbedingungen (insbesondere auch seiner Rechtswahl) enthält;
- deutlich die Transaktionswährung („Shop Currency“) anzeigt;
- (sofern die Zahlweise über Kreditkarte zur Auswahl steht) allen Vorgaben aus den Kreditkartenakzeptanzverträgen und den eingeschlossenen Regelwerken genügt, insbesondere die vorgeschriebenen Marken der Kreditkartenorganisationen darstellt als eindeutiges Zeichen, welche Kreditkarten auf der Webseite als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

7.6. Der Händler ist dazu verpflichtet, der heidelpay etwaige Änderungen oder Ergänzungen seiner im Rahmen der Händlerelbstauskunft gemachten Angaben (insbesondere Änderung der Kontakt- und Bankdaten, Änderungen oder Ergänzungen des Unternehmensgegenstandes, der angebotenen Produkte oder URL's) unverzüglich mitzuteilen. Einen etwaigen durch veraltete Daten entstehenden Mehraufwand der heidelpay hat der Händler zu tragen. Der Händler wird heidelpay die von heidelpay angeforderten Unterlagen zu den Angaben in der Händlerelbstauskunft in Abschrift zur Verfügung stellen und darüber hinaus Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs erteilen, sofern diese für die Risikoeinschätzung durch heidelpay erforderlich sind.

7.7. Der Händler verpflichtet sich, die Dienstleistungen von heidelpay nur im Rahmen seines im Rahmen der Händlerelbstauskunft angegebenen Geschäftsumfanges und nicht zu illegalen Zwecken oder zum Begehen widerrechtlicher Handlungen zu nutzen. Verstößt der Händler gegen diese Verpflichtung, ist heidelpay berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften zu ergreifen, insbesondere den Händler-Account bis zur vollständigen Klärung des Sachverhalts vorläufig zu deaktivieren.

7.8. Der Händler ist verpflichtet, die heidelpay durch ihn oder seine Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlassenen Daten gegen Verlust zu sichern (z.B. regelmäßige Erstellung von Backup-Kopien).

8. Abrechnung und Auszahlung

8.1. heidelpay übermittelt an den Händler per e-Mail im vereinbarten Turnus eine Abrechnung, in der die getätigten Umsätze, die Entgelte sowie der Auszahlungsbetrag enthalten sind. Die Auszahlungen erfolgen auf das vom Händler in der Vereinbarung angegebene Auszahlungskonto. Die Auszahlung erfolgt in dem vereinbarten Auszahlungsrhythmus. Dieser kann bei verschiedenen Bezahlverfahren unterschiedlich sein.

8.2. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass heidelpay lediglich den Zahlungsvorgang mithilfe von zugelassenen Kreditinstituten abwickelt, jedoch selbst keine Bank ist und keine Bankgeschäfte erbringt. Eine Verzinsung des Kapitals während der Zahlungsabwicklung erfolgt nicht.

9. Ergänzende Bestimmungen für Transaktionen über Kreditkarten (KK)

Haben die Parteien die Erbringung von Dienstleistungen für Transaktionen über Kreditkarten (KK) vereinbart, gelten ergänzend folgende Bedingungen:

9.1. Die Abwicklung von Kreditkartenumsätzen setzt voraus, dass der Händler über entsprechende separate Vereinbarung mit Kreditkartenunternehmen verfügt, die ihn dazu berechtigt, die jeweiligen Kreditkarten zur Zahlung zu akzeptieren. Ein derartiges Recht kann nicht von heidelpay eingeräumt werden.

9.2. Sofern zwischen den Parteien die Abwicklung der Transaktionen mittels KK vereinbart wurde, verpflichtet sich der Händler gegenüber heidelpay, die Vereinbarungen aus den Kreditkartenakzeptanzverträgen und den eingeschlossenen Regelwerken (z.B. der Operating Regularien der Kreditkartenorganisationen) einzuhalten und den eigenen Internetauftritt diesen Vorgaben entsprechend zu gestalten.

9.3. heidelpay haftet nicht für etwaige Rückforderung oder Rückbelastungen aus KK-Transaktionen, es sei denn heidelpay hat diese durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht. Dies gilt insbesondere für Rückbelastungen, die aus einer missbräuchlichen Nutzung der Kreditkartendaten resultieren. Der Händler akzeptiert alle von heidelpay durchgeführten bzw. weitergeleiteten Rückbelastungen und wird keine Einwände gegen die Rückbelastungen erheben oder diese anderweitig anfechten.

10. Ergänzende Bestimmungen für das elektronische Lastschriftverfahren (ELV)

Haben die Parteien die Erbringung von Dienstleistungen beim elektronischen Lastschriftverfahren durch heidelpay vereinbart, gelten ergänzend folgende Bedingungen:

10.1. Bei einer Zahlungsabwicklung über heidelpay im Wege der Lastschrift über ein Treuhandkonto von heidelpay beauftragt der Händler heidelpay damit, den gewünschten Betrag vom Konto des Kunden einzuziehen. Die Einziehung erfolgt auf ein Fremdgeldkonto von heidelpay, das bei einem zugelassenen Kreditinstitut als offenes Treuhandkonto geführt wird. Eine Vermischung mit eigenen Guthaben von heidelpay findet nicht statt. heidelpay ist nicht befugt, sich Eigentum an den Geldbeträgen der Kunden zu verschaffen.

10.2. Grundsätzlich ist das Volumen pro Transaktion bei der Zahlvariante des elektronischen Lastschriftverfahrens auf einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € höhenmäßig begrenzt. Erst auf Nachfrage des Händlers und nach Prüfung durch heidelpay kann das Transaktionsvolumen auf maximal 10.000,00 € erhöht werden. Die Entscheidung über die Anhebung des Transaktionslimits, die im freien Ermessen von heidelpay steht, erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Geschäftsbeziehung.

10.3. Dem Händler ist bekannt, dass Zahlungen mittels Lastschriften über das Internet einem Missbrauchsrisiko unterliegen. heidelpay handelt für den Händler im Rahmen des ELV-Bezahlverfahrens lediglich als Inkassostelle des Händlers. Für sämtliche Rückbelastungen aus Lastschrifttransaktionen haftet allein der Händler, es sei denn heidelpay hat diese durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht. Der Händler (nicht heidelpay) trägt das wirtschaftliche oder rechtliche Risiko von Rücklastschriften. Dies gilt insbesondere für Rückbelastungen, die aus einer missbräuchlichen Nutzung der Bankdaten resultieren. Der Händler akzeptiert alle von heidelpay durchgeführten Rückbelastungen und wird keine Einwände gegen die Rückbelastungen erheben oder diese anderweitig anfechten.

10.4. Im Zeitraum von 180 Kalendertagen, beginnend mit dem Eingang der Händlergelder auf dem Fremdgeldkonto von heidelpay, wird heidelpay den gemäß Vereinbarung für die jeweiligen Bezahlverfahren vereinbarten Prozentsatz des Abrechnungsvolumens als Sicherheit einbehalten. Dieser Sicherheitseinbehalt dient der Absicherung der vertraglichen Vergütung von heidelpay sowie sämtlicher aus etwaigen Rückbelastungen („Chargebacks“) resultierenden Forderungen im Zusammenhang mit Lastschriften, die im Rahmen dieser 180-Tages-Frist erfolgen bzw. entstehen. Die 180-Tages-Frist beginnt für jeden Sicherheitseinbehalt gesondert mit dem jeweiligen Zahlungseingang bei heidelpay. Nach 180 Tagen wird der Rückbehalt zusammen mit einer Abrechnung dem Händlerkonto gutgeschrieben. Der Händler hat die Abrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung zu prüfen. Ziff. 5.2 gilt entsprechend. Eine Verzinsung des Sicherheitseinhalts gegenüber dem Händler erfolgt nicht.

10.5. Ergeben sich während der Vertragslaufzeit Umstände, nach denen die vereinbarte Sicherheitsleistung nicht ausreichend sein sollte oder eine Sicherheitsleistung nicht vereinbart wurde, ist heidelpay dazu berechtigt, vom Händler die Bereitstellung einer angemessenen erhöhten Sicherheitsleistung zu verlangen. heidelpay ist insbesondere dann dazu berechtigt, vom Händler eine erhöhte Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn die Summe aus Rückbelastungen und Vergütungsansprüchen von heidelpay die Höhe der gemäß Ziff. 10.4 einbehaltenen Sicherheit übersteigt oder wenn die Zahlungsabwicklung über heidelpay für weitere, von den Angaben im Rahmen der Händlerelbstauskunft nicht erfassten Sachverhalte verwendet wird (z.B. zum Vertrieb nicht angegebener Produkte). Wird die erhöhte Sicherheitsleistung nicht innerhalb der

von heidelpay genannten Frist bereitgestellt, ist heidelpay nach nochmaliger Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Sicherheitenstellung zu verweigern.

11. Abbedingung von gesetzlichen Bestimmungen

Die folgenden gesetzlichen Regelungen sind, soweit es sich bei dem Händler nicht um einen Verbraucher i.S. des § 13 BGB handelt, abbedungen: §§ 675 d Abs. 1 bis 5; § 675 f Abs. 5 Satz 2; § 675 g; § 675h; §675j Abs. 2, § 675 p; § 675 w; §675 y Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5BGB; § 676 BGB. Ansprüche und Einwendungen des Händlers gegen heidelpay nach den §§ 675 u bis § 676 c BGB, soweit diese ohnehin nicht abbedungen sind, sind ausgeschlossen, wenn der Händler nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang heidelpay hiervon unterrichtet hat.

12. Haftung

- 12.1. Aus technischen Gründen ist es heidelpay nicht möglich, eine ständige Systemverfügbarkeit zu gewährleisten. Für Störungen beim Aufbau und dem Aufrechterhalten der Verbindung zum heidelpay - System, die ihre Ursache in der Funktionsfähigkeit der Datenleitungen, der Telekommunikation, dem Betrieb des World-Wide-Web, in Stromausfällen oder dem durch den Händler beauftragten Internet-Provider haben, haftet heidelpay nicht, es sei denn, heidelpay fällt ein Verschulden zur Last.
- 12.2. Die von heidelpay geschuldeten Leistungen nach der Vereinbarung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen ausschließlich Dienstleistungen dar. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keine Gewährleistungsverpflichtung von heidelpay besteht.
- 12.3. Die Haftung von heidelpay für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden ist gemäß § 675z Satz 2 BGB auf 12.500,00 Euro begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die heidelpay besonders übernommen hat.
- 12.4. Ansprüche des Händlers gegen heidelpay auf Schadensersatz sind grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Händlers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von heidelpay, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertragsparteien die Rechte zubilligen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, insbesondere die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Händler regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten haftet heidelpay nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt, wenn dieser durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Händlers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von heidelpay. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 12.5. Soweit ein Schaden - unmittelbar oder mittelbar - auf einem Datenverlust beruht, ist die Haftung von heidelpay auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger gefahrenstypischer Datensicherung eingetreten wäre.
- 12.6. Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, verjähren spätestens in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an dem die geschädigte Partei von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf Kenntnis drei Jahre ab dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

13. Aufrechnungsverbot, Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Der Händler kann gegen Ansprüche von heidelpay nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Eine Abtretung von Ansprüchen des Händlers gegen heidelpay ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

- 14.1. heidelpay speichert lediglich diejenigen Daten, die für einen geregelten Geschäftsbetrieb von heidelpay erforderlich sind. Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich aller aus ihrer Geschäftsbeziehung stammenden Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 14.2. Der Händler ist damit einverstanden, dass heidelpay die im Rahmen der Vereinbarung gegenüber heidelpay erteilten Angaben sowie die Daten, die die Internetpräsenz des Händlers betreffen und entsprechende Änderungen, an Kartenorganisationen, erforderliche Dienstleister und Auskunftsstellen übermittelt.
- 14.3. Der Händler verpflichtet sich zur Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. Hierzu zählt insbesondere, dass der Händler sich verpflichtet sicherzustellen, dass sein Kunde im Rahmen des Bestellvorganges darin einwilligt, dass
 - seine personenbezogenen Daten an heidelpay übermittelt werden,
 - seine personenbezogenen Daten durch heidelpay verarbeitet und gespeichert werden,
 - heidelpay seine personenbezogenen Daten an die zur Abwicklung der Transaktion notwendigen Stellen, insbesondere an die beteiligten Kreditinstitute, Banken, Kreditkarteninstitute, heidelpay Systems GmbH mit Sitz wie heidelpay übermittelt und
 - eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch diese Stellen erfolgt.
- 14.4. Sofern der Händler die heidelpay überlassenen Händler- und Kundendaten nach Vertragsbeendigung herausverlangt, werden sie nur an einen nach den „Payment Card Industry Data Security Standards“ (kurz: PCI-DSS) zertifizierten Händler oder an einen vom Händler genannten zertifizierten Payment Service Provider (PSP) herausgeben.
- 14.5. Im Falle der Beendigung der Vertragsbeziehung wird heidelpay sämtliche Daten des Händlers nach Ablauf der gesetzlichen (insbesondere finanzbuchhalterischen und aufsichtsrechtlichen) Aufbewahrungsfristen unverzüglich löschen.
- 14.6. Speichert, verarbeitet oder übermittelt der Händler sensible Zahlungsdaten hat er dies im Einklang mit den aktuell geltenden aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Bei Vorliegen oder Verdachts eines schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfalls einschließlich Datenschutzverletzungen, ist der Händler verpflichtet mit heidelpay, Datenschutzbehörden und den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten (Meldung eines Vorfalles, Übermittlung von Protokolldateien, erforderlichen Informationen).

15. Geheimhaltung

- 15.1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt der Vereinbarung nebst beigeschlossenen Regelwerken sowie sämtliche vertrauliche Informationen während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zu verwerfen und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung, die nicht unvernünftiger Weise zurückgehalten werden darf, zugänglich zu machen.
- 15.2. Vertrauliche Informationen sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf heidelpay oder ein mit heidelpay verbundenes Unternehmen beziehen und welche dem Händler, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt von heidelpay zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst.

- 15.3. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Händler bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt der Händler.
- 15.4. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes.

16. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 16.1. Die Vereinbarung hat eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf Monate. Er kann – erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit - von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Unberührt hiervon bleibt die Regelung in Ziffer 18 dieser AGB's.
- 16.2. Das Recht zur Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Solch ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall
- 16.2.1. einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der anderen Partei;
- 16.2.2. der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die andere Partei, insbesondere gegen Ziffer 3.3 und 7.3
- 16.2.3. eines wesentlichen Verstoßes gegen das vereinbarte Verschwiegenheitsgebot.
- 16.2.4. sofern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das vereinbarte Geschäftsmodell des Händlers als erlaubnispflichtig nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) beurteilt.
- 16.2.5. einer Verletzung der Verpflichtungen des Händlers gemäß Ziffer 7.2, 7.3 und 14.6.

Ein heidelpay zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt ferner vor

- 16.2.6. bei unberechtigten Modifikationen der von heidelpay zur Verfügung gestellten Schnittstelle,
- 16.2.7. bei Einbindung der heidelpay-Schnittstelle in andere Websites/Internetshops des Händlers, als in der Händler selbstauskunft vereinbart,
- 16.2.8. bei sonstigen für die Risikoprüfung wesentlichen Abweichungen der tatsächlichen Umstände von den Angaben im Rahmen der Händler selbstauskunft.
- 16.2.9. bei einer Verletzung oder möglichen Verletzung des Händlers der sich aus dem KWG, ZAG oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Anforderungen an den Händler
- 16.3. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 16.4. Mit der Vertragsbeendigung hat der Händler die Nutzung der von heidelpay angebotenen Dienstleistungen einzustellen, die Implementierung in seinem Online-Shop rückgängig zu machen sowie die zur Verfügung gestellten Schnittstellenspezifikationen und alle hiervon angefertigten Kopien zu vernichten.

17. Erlaubnispflicht nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), Geldwäschegesetz (GwG), Kreditwesengesetz (KWG)

- 17.1. Der Händler wurde durch heidelpay darüber informiert, dass bei einem Verstoß des Händlers gegen das ZAG, GWG oder KWG oder sonstige aufsichtsrechtliche Bestimmungen (bspw. durch Erbringen eines Zahlungsdienstes ohne entsprechende Erlaubnis) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Geschäftsbetrieb des Händlers sofort untersagen kann und ein Verstoß unter Umständen einen Straftatbestand darstellt.
- 17.2. heidelpay übernimmt keine Gewähr dafür, dass kein ZAG-pflichtiges Geschäft vorliegt. Es obliegt dem Händler sich darüber zu vergewissern, ob das angestrebte Geschäftsmodell nicht gegen die Regelungen des ZAG verstößt. Es obliegt dem Händler sich darüber zu vergewissern, ob das angestrebte Geschäftsmodell nicht gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen verstößt. Gem. § 4 ZAG besteht für den Händler die Möglichkeit in Zweifelsfällen von der BaFin eine verbindliche Entscheidung herbei zu führen, ob das Geschäftsmodell den Vorschriften des ZAG unterliegt. Auf diese Möglichkeit wird ausdrücklich hingewiesen.

18. Anerkennung des Händlers von einseitigen Vertragsänderungen oder Ergänzungen durch heidelpay

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung oder dieser Geschäftsbedingungen, die auf gesetzlichen oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen oder auf sonstigen, insbesondere technischen Modifikationen des heidelpay-Systems beruhen, gelten als von dem Händler als anerkannt, wenn der Händler nach Mitteilung der Vertragsänderungen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der veränderten Verträge seine Ablehnung gegenüber heidelpay angezeigt hat (Textform). Ansonsten gilt die Zustimmung des Händlers als erteilt. Auf diese Folge wird heidelpay den Händler im Rahmen der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Händler einer Änderung und/oder Ergänzung, so kann heidelpay die Vereinbarung nebst eingeschlossener Regelwerke unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.

19. Werbemaßnahmen

Der Händler räumt heidelpay während der Vertragslaufzeit und ein Jahr nach Vertragsbeendigung das Recht ein, den Namen und das Firmenlogo des Kunden für Werbemaßnahmen, insbesondere in Firmenbroschüren und Internetauftritten von heidelpay anzugeben

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. heidelpay ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer aus dieser Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen einzuschalten. heidelpay kann von Händler verlangen, dass bestimmte Abwicklungsschritte ganz oder teilweise mit diesen direkt durchgeführt werden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der heidelpay ist der Händler nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten. heidelpay wird die Zustimmung jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.
- 20.2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 20.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 20.4. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist der Firmensitz von heidelpay. Unter Vollkaufleuten wird ebenfalls der Firmensitz von heidelpay als Gerichtsstand vereinbart oder – nach dem Ermessen von heidelpay – der jeweilige Geschäftssitz des Händlers.
- 20.5. Massgebend ist die deutsche Sprachfassung. Eine etwaige fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht der deutschen Version bei Widersprüchen und Unklarheiten nach.

II. Sonderbedingungen Teilnahme Marktplatz

Sofern in der Vereinbarung vereinbart ist, dass der Händler seine Waren/Dienstleistungen über einen Online-Marktplatz anbieten möchte, wird **zusätzlich** zu den in Ziffer I. (Allgemeines) dieser AGB geregelten Bedingungen folgendes vereinbart:

1. Grundsätzliches

Ein Kaufvertrag kommt stets zwischen dem Nutzer der Plattform (Endkunde) und dem Händler zustande. Für die Kaufverträge gelten – soweit vorhanden – die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers. Vor dem Abschluss eines Vertrages muss sich der Händler auf der Verkaufsplattform registrieren. Mit dem Abschluss des Registrierungsvorgangs kommt zwischen dem Händler und der Online- Verkaufsplattform ein Vertrag über die Nutzung der

Internetseite zustande. Hierfür kann eine Provision / Gebühren fällig werden die der Händler der Online-Plattform, bei einem vermittelten Vertragsabschluss schuldet.

2. Provisionsauszahlung an Marktplatz

2.1. Die Parteien vereinbaren in der Vereinbarung, wie mit den jeweils entstehenden Provisionen / Gebühren verfahren wird.

2.2. Der Händler hat gegenüber heidelpay Anspruch auf Auszahlung:

a. des in dem jeweiligen Abrechnungszeitraums angefallenen Transaktionsvolumens abzüglich der in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum angefallenen Marktplatzprovision abzüglich etwaiger Rückforderungsbeträge oder Rückabwicklungskosten – jeweils zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben – sowie abzüglich des Sicherheitseinbehalts; sowie auf

b. des Sicherheitseinbehalts nach dem angegebenen Zeitraum (soweit nicht anders vereinbart: 180 Tage), soweit dieser nicht für Rückforderungen oder Rückforderungskosten an heidelpay ausgekehrt wurden.

In ihrer Funktion als Zahlstelle des Händlers übernimmt heidelpay insbesondere keine Haftung dafür, dass dem Marktplatz tatsächlich ein fälliger und einredfreier Anspruch gegenüber dem Händler zusteht. Der Händler kann gegenüber heidelpay nicht einwenden, der Anspruch des Marktplatzes habe nicht oder nur teilweise bestanden. Erstattungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber heidelpay sind ausgeschlossen, es sei den heidelpay handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Etwaige Rückzahlungen haben ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Händler und dem Marktplatz zu erfolgen.

2.3. Die vereinbarten Regelungen in I. (Allgemeines) dieser AGB über die heidelpay zustehende Vergütung und die Art der Abrechnung/Verrechnung bleiben hiervon unberührt.

3. Kündigungsrecht

heidelpay hat ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, sofern die Verkaufsplattform, auf welcher sich der Händler registriert hat, ihren Betrieb einstellt bzw. zwischen der Verkaufsplattform und heidelpay kein Vertragsverhältnis mehr besteht. Im Übrigen bleibt Ziffer I 18. unberührt.

4. Schnittstellenanbindung

Sofern der Händler über einen Marktplatz an heidelpay angebunden wird, entfallen die Ziffern 2.4 - 2.6 und die Ziffern 16.2.6. und 16.2.7, unter dem Abschnitt I. Allgemeines.